

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz

Alter und Pflege

im Rheinisch-Bergischen Kreis

vom 30.10.1997

zuletzt geändert am 02.06.2021

Änderung der Geschäftsordnung KKAP

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gesetzliche Grundlage	3
§ 2	Zielsetzung	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Organisation	4
§ 5	Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege	4
§ 6	Vorsitz und Geschäftsführung.....	5
§ 7	Verfahren	6
§ 8	Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	6
§ 9	Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 10	Entschädigung der Mitglieder.....	6
§ 11	Inkrafttreten	7

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 8 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) ist die „pflegerische Versorgung“ eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des medizinischen Dienstes eng zusammenwirken, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre Versorgung zu gewährleisten.

Zur Umsetzung der im „Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)“ und in den §§ 8 und 9 des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) vorgegebenen Aufgaben richtet der Rheinisch-Bergische Kreis eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege ein und übernimmt deren Geschäftsführung. (§ 8 Abs. 1 APG NRW)

§ 2 Zielsetzung

1. Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein örtliches Fachgremium zur Klärung genereller Fragen und Problemfelder, die sich aus der Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes auf kommunaler Ebene ergeben.
2. Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege trägt zur Umsetzung der in § 1 APG NRW beschriebenen Ziele bei. Durch Vernetzung, Kooperation und Mitwirkung aller Dienstleister, Organisationen / Institutionen, Akteure und Betroffenen sollen die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen gewährleistet werden, um eine leistungsfähige, nachhaltige und aufeinander abgestimmte Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige im Rheinisch-Bergischen Kreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Die einzelnen Aufgabenbereiche, einschließlich der Schnittstellen zu Einrichtungen des Gesundheitswesens, sind so effektiv und effizient wie möglich zu gestalten und auf örtlicher Ebene miteinander zu vernetzen.
3. Die Maßnahmen sind darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

§ 3 Aufgaben

Die Konferenz wirkt mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote (§ 8 Abs. 2 APG NRW). Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,

- die Mitwirkung bei der Sicherung der Pflege in den Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis mit den hierbei beteiligten Trägern und Kooperationspartnern nach § 3 Abs. 1 APG NRW
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit der Bedarfsbestätigung nach §1 Abs. 7 APG NRW Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfs einschätzung,
- die regelmäßige Einbeziehung der Berichte der Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) in die Beratung und
- die Förderung der Grundsätze „Prävention und Rehabilitation vor Pflege“ und „ambulant vor stationär“.

§ 4 Organisation

1. Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege dient der Unterstützung einer stärkeren kommunalen Verantwortung im Bereich der Alten- und Pflegepolitik und ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Entscheidungen empfehlenden Charakter haben.
2. Zur Vorbereitung und Vertiefung von Sachfragen und Ausarbeitung spezieller Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitskreise werden von einem von der Konferenz dafür bestimmten Mitglied geleitet.

§ 5 Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege

1. Die Mitglieder müssen informiert, vertretungsberechtigt und handlungsfähig sein (Delegationsprinzip). Den Mitgliedern obliegt die Gewährleistung der Informationsweitergabe in ihren Institutionen.
2. Die Mitglieder der Konferenz und ihre Stellvertreter/innen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
3. Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Über die Abberufung ist die Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines Vorschlages für eine neue Mitgliedschaft zu informieren.
4. Die Zusammensetzung der Konferenz bestimmt sich unter Beachtung von § 8 Abs. 3 APG NW. Der Konferenz Alter und Pflege gehören an:
 - die jeweils einrichtende Kommune,
 - je ein/e Vertreter/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen,
 - je ein/e Vertreter/in der politischen Gruppierungen im Kreistag,
 - Vertreter*innen der gesetzlichen und privaten örtlichen Pflegekassen,
 - ein/e Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen,
 - ein/e Vertreter/in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände,

- Vertreter*innen der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Rheinisch- Bergischen Kreis aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter,
 - Vertreter*innen ambulanter Pflegedienste im Rheinisch-Bergischen Kreis aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter,
 - Vertreter*innen ambulanter betreuter Wohngemeinschaften aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter
 - ein/e Vertreter/in des Gesundheitsamtes,
 - ein/e Vertreter/in der Gesundheitskonferenz,
 - ein/e Vertreter/in des Kreissenioresenbeirates (Vorsitzende/r),
 - ein/e Vertreter/in des Kreisbehindertenbeirates (Vorsitzende/r),
 - ein/e Vertreter/in der kommunalen Integrationsräte,
 - ein/e Vertreter/in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft,
 - ein/e Vertreter/in der kommunalen Senioren- . Pflege- u. Wohnberatungsstellen
 - ein/e Vertreter/in der geriatrischen Einrichtungen.
 - ein/e Vertreter/in des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz Bergisches Land,
 - ein/e Vertreter/in der Alzheimer Gesellschaft im Bergischen Land e.V.
 - ein/e Vertreter/in des örtlichen Sozialhilfeträgers,
 - eine Ombudsperson nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes,
 - ein/e Vertreter/in der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranker Menschen. der Angehörigen.
 - ein/e Vertreter/in der Krankenhäuser im Rheinisch-Bergischen Kreis,
 - ein/e Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft,
 - ein/e Vertreter/in der Fachseminare für Altenpflege,
 - ein/e Vertreter/in der Hospizarbeit sowie
 - ein/e Vertreter/in der Wohnungswirtschaft.
5. Weitere Mitglieder können auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist an die Geschäftsstelle der Konferenz Alter und Pflege zu richten. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder der Konferenz in der nächsten Sitzung.
 6. Die Mitglieder der Konferenz entscheiden, inwieweit weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Den Vorsitz der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege hat die Dezernatsleitung, in deren Zuständigkeit der Bereich „Soziales und Inklusion“ des Rheinisch-Bergischen Kreis - der Landrat - zugordnet ist. Der stellvertretende Vorsitz wird von der Leitung des Amtes für Soziales und Inklusion (Amt 50) wahrgenommen.
2. Die Geschäftsführung der Konferenz wird vom Amt für Soziales und Inklusion der Kreisverwaltung - Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege - wahrgenommen.
3. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
Sitzungsdienst (Veranstaltungsvorbereitung, Erstellung und/oder Verteilung der Vorlagen, Ergebnisniederschriften und Veranstaltungsdokumentationen, Verteilung der Unterlagen).

Koordination der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,

Presseveröffentlichungen über die Pressestelle des Rheinisch-Bergischen Kreises, Vertretung der Konferenz in der Gesundheitskonferenz des Kreises und die Berichterstattung über die Ergebnisse der Beratungen der Konferenz gegenüber dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 7 Verfahren

1. Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege tagt in der Regel zweimal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf.
2. Gewünschte Tagesordnungspunkte sind der Geschäftsführung bis spätestens 8 Wochen vor den jeweiligen Sitzungen mit schriftlichen Erläuterungen zuzuleiten.
3. Die Sitzungen sind öffentlich.
4. Die Mitglieder haben im Falle der Verhinderung ihre/n Vertreter/in und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
5. Die Einladung erfolgt in schriftlicher / elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 12. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Kalendertage verkürzt werden.
6. Über die Sitzungen werden schriftliche Ergebnisprotokolle verfasst, die den Mitgliedern zur Weitergabe an ihre Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Sitzungsunterlagen und Niederschriften mit Anlagen werden zeitnah im Kreistagsinformationssystem eingestellt und stehen der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 8 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen - soweit von den Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird.
2. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern und der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorgeschlagen werden. Die Mitglieder stimmen über die Anträge der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen ab.

§ 10 Entschädigung der Mitglieder

Die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist ehrenamtlich. Es werden weder Sitzungsgelder noch Fahrtkostenerstattungen an die Mitglieder der Konferenz gezahlt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese - geänderte - Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 02.06.2021